



Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

bezüglich der Aufstallung von Geflügel zur Verringerung des
Risikos des Eintrags der Geflügelpest

I. Anordnung

1. Für Geflügel i.S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung, das im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gehalten wird, wird die Aufstallung angeordnet. Die Aufstallungspflicht wird rechtswirksam, sobald eine Anzeige der für die Tierhaltung verantwortlichen Person der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde schriftlich, per E-Mail oder Fax zugeht, in der dargelegt wird, dass für die Infizierung des Geflügelbestandes durch mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza infizierte Wildvögel ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, das nicht durch andere Sicherheitsmaßnahmen anderweitig ausreichend abgemildert werden kann, weil bei vernünftiger Einschätzung
 - a) infolge der Betriebsgröße mindestens 5.000 Tieren empfänglicher Arten und des Umfangs der Freifläche eine zur Infektionsabwehr geeignete Abdeckung der Freilauffläche nicht möglich ist oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig wäre und
 - b) bereits mehrfach Vogelzüge über dem Gelände oder Wildvogelkontakte im Freigelande beobachtet wurden.
2. Besteht infolge der Anzeige eine Aufstallungspflicht, darf Geflügel nur
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

gehalten werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 15. Januar 2026.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de.

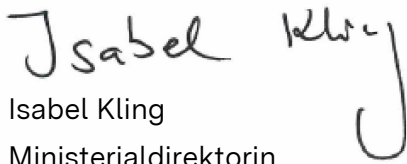
II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 18.11.2025


Isabel Kling
Ministerialdirektorin

III. Begründung

A. Sachverhalt

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>. In dieser Risikobewertung werden durch die seit Anfang September 2025 festgestellten vermehrten Funde mit HPAIV-infizierter Wildvögel von Subtyp H5 das Risiko des Wiederaufflammens bzw. der Wiedereintrag weiterer Subtypen in die Wasservogelpopulationen und deren Ausbreitung in Deutschlands und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände über Wildvogelkontakte als hoch eingeschätzt. Seit Oktober 2025 hat die Zahl an Ausbrüchen bei Geflügel und gehalten Vögeln sprunghaft zugenommen. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel.

Es werden zunehmend auch verendete Wildvögel über Baden-Württemberg verteilt aufgefunden. Mit Stand vom 13. November 2025 ist bei 13 Wildvögeln das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1) vom FLI nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln somit amtlich festgestellt. Des Weiteren befindet sich eine zweifelnde Anzahl von in den Landeslaboren positiven Proben von verendet aufgefundenen Wildvögeln derzeit zur Bestätigung am FLI. Täglich werden weitere, verendet aufgefundene Wildvögel zur Untersuchung an die Landeslabore verbracht. Das Infektionsgeschehen spielt sich in Baden-Württemberg nicht nur bei Zugvögeln ab, sondern hat in der Zwischenzeit auch auf heimische Wildvögel übergreifen. Der Eintrag in Geflügelhaltungen durch Kontakt mit Wildvögeln ist somit auch in Baden-Württemberg als Risiko anzusehen.

B. Rechtliche Begründung

Für die Anordnung einer Aufstallung von Geflügel sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht jedoch ein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist und insoweit die erforderlichen tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen im eigenen Namen treffen. Dies kommt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 TierGesAG insbesondere

in Betracht, wenn in Fällen kreisübergreifender, landesweiter oder landesübergreifender Bedeutung eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch eine übergeordnete Tiergesundheitsbehörde erforderlich ist. Im vorliegenden Fall kann das für eine effektive Seuchenprävention bzw. -bekämpfung erforderliche, einheitliche Vorgehen in Baden-Württemberg nur durch eine Verfügung des Ministeriums gewährleistet werden.

Die Anordnung stützt sich auf Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“). Danach ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung der Seuche.

Geflügelhaltungen mit 5.000 und mehr Tieren sind in der Regel gewerblich betriebene Großbestände, bei denen der Eintrag des Geflügelpestvirus in den Bestand mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden ist. Da die gewerblichen Geflügelhaltungen zudem in Gebieten mit einer hohen Geflügeldichte liegen, besteht hier ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Geflügelpestvirus. Um erhebliche wirtschaftliche Einbußen und gesteigertes Tierleid der gehaltenen Tiere zu verhindern, wird obige Maßnahme angeordnet. Die vorübergehende Stallpflicht für Betriebe mit 5.000 oder mehr gehaltenem Geflügel ist geeignet dieses Ziel zu erreichen. Sie ist geeignet, den Kontakt zwischen Wildvögeln auf der einen und gehaltenem Geflügel auf der anderen Seite zu unterbinden. Zugleich stellt sie sich auch als erforderlich dar, da es kein anderes, gleichermaßen geeignetes Mittel gibt, welches den Einzelnen oder die Allgemeinheit in geringfügigerem Maße beeinträchtigt. Die Maßnahme ist angemessen im engeren Sinne.

Nach festgestelltem Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln besteht in Baden-Württemberg für Geflügel im Freilauf ein erhebliches Ansteckungsrisiko (siehe oben unter A.). Das Risiko ist anders als bei einer terrestrischen Seuchengefahr wegen der schwer verlässlich örtlich und zeitlich prognostizierbaren Wildvogelaktivitäten im Land nicht flächendeckend amtlich überwachbar. Zudem können wegen begrenzter sachlicher wie personeller Kapazitäten des Friedrich-Löffler-Instituts Ausbrüche der Geflügelpest in einem Bestand nur mit zeitlicher, einer wirksamen schnellen Tierseuchenbekämpfung entgegenwirkenden Verzögerung abschließend festgestellt werden. In dieser Situation gewinnen vorbeugende Maßnahmen eine erhöhte Bedeutung für die wirksame Abwehr von Schäden und Verlusten im baden-württembergischen Geflügelbestand.

Eine Aufstallung wäre zwar ab einer gewissen Betriebsgröße und räumlichen Weite der Freilaufflächen, bei der eine geeigneten Abdeckung durch Netze oder Gitter nicht als geeignete Maßnahme der Infektionsabwehr in Betracht kommt, angezeigt; jedoch wäre bei einer Ansteckungsgefahr durch Wildvögel wegen des täglich örtlich und zeitlich variierenden „mobilen“ Risikos eine starre, das gesamte Land erfassende Aufstallung unverhältnismäßig. Eine amtlich angeordnete Aufstallungspflicht, die aufschiebend bedingt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG) auf einer in § 3 TierGesG vorausgesetzten sachkundigen Prognose der Tierhalterin und des Tierhalters hinsichtlich des Eintragungsrisikos beruht, ist daher das mildere Mittel gegenüber einer landesweiten Aufstallungspflicht ohne aufschiebende Bedingung.

Der Bekanntgabezeitpunkt beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und damit wirksam ist. Dies kann frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag sein. Diese Frist wird vorliegend eingehalten.

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.